AMTSBLATT
FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein 83278 Traunstein, 11.03.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Weißen Achen, Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach, Flusskilometer 8,900 bis 13,400, in den Gemeinden Bergen und Grabenstätt im Landkreis Traunstein; hier: Verlängerung der vorläufigen Sicherung unter Berücksichtigung aktueller hydraulischer Berechnungen

16/22

Baurecht;
Errichtung eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz mit zugehöriger Technikeinheit auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1735/4 der Gemarkung Tacherting, Gemeinde Tacherting

17/22

Anlage 1 zu 16/22:
1 Übersichtskarte

16/22
Az.: 4.16-6451.02-220001

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Weißen Achen, Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach, Flusskilometer 8,900 bis 13,400, in den Gemeinden Bergen und Grabenstätt im Landkreis Traunstein; hier: Verlängerung der vorläufigen Sicherung unter Berücksichtigung aktueller hydraulischer Berechnungen

<<<Anlage 1: 1 Übersichtskarte>>>

Mit Bekanntmachung vom 14.03.2017, veröffentlicht unter der Nr. 26/17 im Amtsblatt Nr. 10 vom 17.03.2017, wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein gemäß Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Weißen Achen im Gemeindegebiet Bergen, Landkreis Traunstein, gemäß Art. 47 Abs. 2 BayWG vorläufig gesichert. Nach Art. 47 Abs. 4 BayWG endet die vorläufige Sicherung grundsätzlich mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren, d.h. am 17.03.2022.

Das Überschwemmungsgebiet der Weißen Achen wurde zwischenzeitlich unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften des Gewässers sowie aktueller Vermessungsdaten neu ermittelt. Aufgrund dieser neuen bzw. ergänzenden Ermittlungen war es bisher nicht möglich, das Festsetzungs-verfahren einzuleiten. Aus diesem Grund wird die vorläufige Sicherung mit dieser Bekanntmachung gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG um zwei Jahre, d.h. bis zum 17.03.2024, verlängert.

Die vorläufige Sicherung umfasst das Überschwemmungsgebiet basierend auf den Ergebnissen der aktuellen hydraulischen Berechnungen, die hiermit gleichzeitig gemäß Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG bekannt gemacht werden. Damit sind insbesondere im Bereich nordwestlich der Ortschaft Bergen (Erweiterung des Untersuchungsgebietes) sowie am westlichen Ortsrand von Bergen und in den Ortsteilen Gries, Weißachen und Weidach deutliche Änderungen im Umgriff des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes verbunden.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets an der Weißen Achen ist das 100-jährliche Hochwasser (hier: Bemessungshochwasser − HQ_{100}). Dabei wurden auch die wildbachtypischen Eigenschaften (unter anderem zeitweise hohe Feststoffführung) berücksichtigt. Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Wasserstand innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Weißen Achen ist in dem anliegenden Übersichts-plan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind darüber hinaus in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 und in Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 dargestellt. Sie sind in den Detailkarten flächig hellblau abgesetzt, mit Begrenzungslinie dargestellt und dunkelblau schraffiert. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet vom 17.03.2017 ist flächig hellgrün dargestellt. Die Karten können im Landratsamt Traunstein und in den Gemeinden Bergen und Grabenstätt während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden außerdem im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) für die Öffentlichkeit dokumentiert und sind dort einsehbar. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind im Einzelfall beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu erfragen.

Mit der vorläufigen Sicherung gelten für das Überschwemmungsgebiet insbesondere die Vorschriften nach den §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50, Anlage 6 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Traunstein, 08.03.2022
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

17/22
Az.: 4.40-BV-1067-2020

Baurecht;
Errichtung eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz mit zugehöriger Technikeinheit auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1735/4 der Gemarkung Tacherting, Gemeinde Tacherting

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 09.03.2022, Geschäftszeichen 4.40-BV-1067-2020, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 09.03.2022, Geschäftszeichen 4.40-BV-1067-2020, wurde

Firma
Vodafone GmbH
Niederlassung Süd
z. Hd. Herrn Andreas Wolff
Betastraße 6-8
85774 Unterföhring

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt. Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).

b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.

c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.

d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.

e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.

f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 11.03.2022
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat

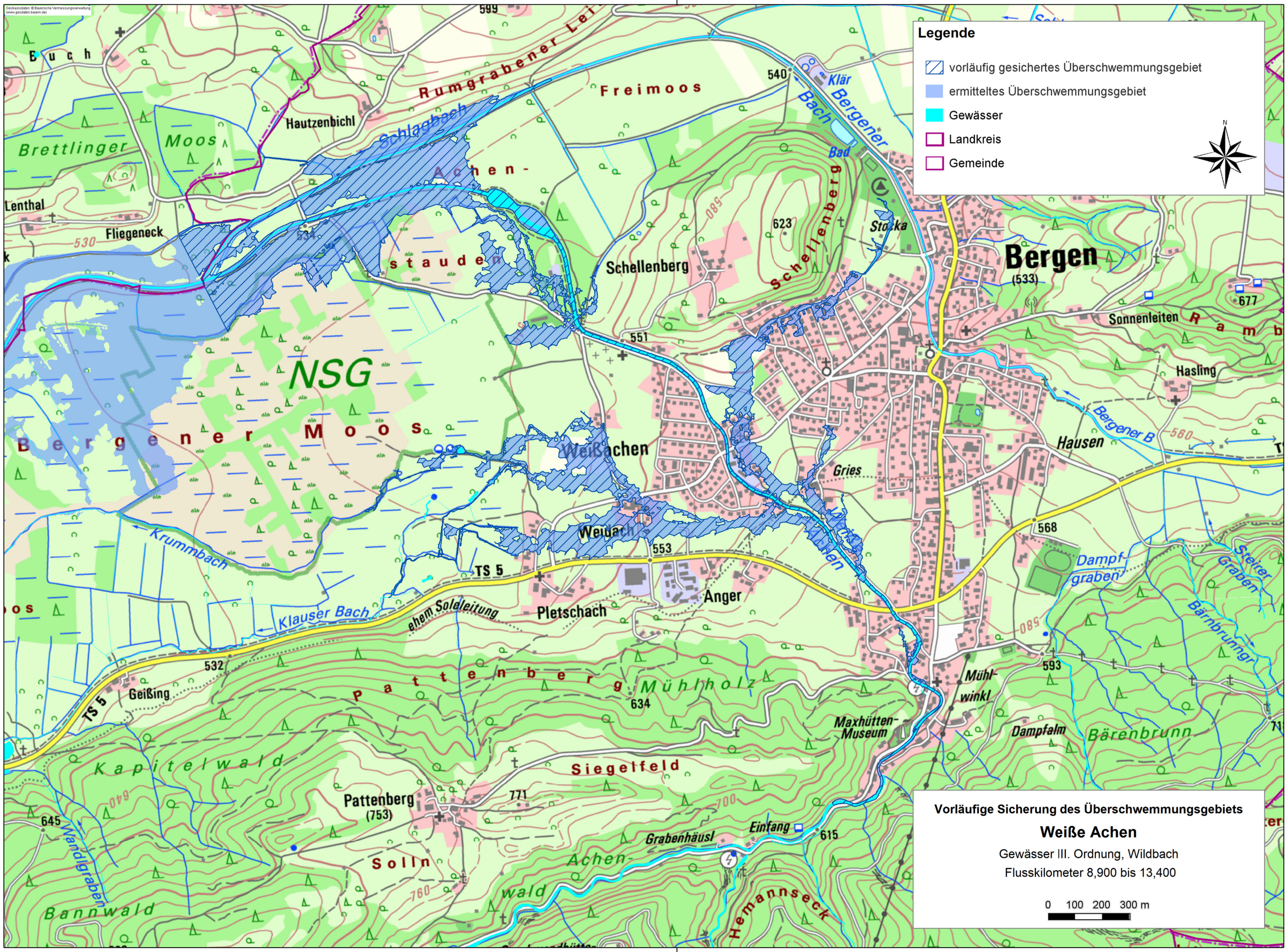
Legende
vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
ermitteltes Überschwemmungsgebiet
Gewässer
Landkreis
Gemeinde
N
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets
Weiße Achen
Gewässer III. Ordnung, Wildbach
Flusskilometer 8,900 bis 13,400
0 100 200 300 m
Bergen
(533)
Pattenberg
(753)
NSG
Bergener Moos
Brettlinger Moos
Achen-stauden
Freimoos
Rumgrabener Lei
Schellenberg
Weißachen
Pletschach
Anger
Hausen
Gries
Hasling
Sonnenleiten
Mühlholz
Siegelfeld
Kapitelwald
Achen-wald
Bannwald
Hemannseck
Mühl-winkl
Maxhütten-Museum
Dampfalm
Bärenbrunn
Dampf-graben
Steiner Graben
Bärnbrunngr
Einfang
Grabenhäusl
Geißing
Fliegeneck
Lenthal
Hautzenbichl
Schlagbach
Klär Bach
Bergener B
Klauser Bach
Krummbach
Wandlgraben
ehem. Soleleitung
TS 5
Buch
Bad
Stoaka
Schellenberg
599
540
623
677
551
553
568
593
532
634
771
645
615
530
560
580
640
700
760
085